habe bis zum Jahre 1950 in sowjetischer Internierungshaft gesessen und bin mehrfach durch die NKWD vernommen worden. Diese Zeit war schlimm, noch schlimmer war aber die Haft beim Staatssicherheitsdienst in Potsdam. Das schriftliche Urteil wurde mir einige Tage nach der Hauptverhandlung wiederum für etwa 10 Minuten zum Durchlesen überlassen. Ich mußte unterschreiben, daß ich das Urteil gelesen habe. Den Mitverurteilten, die gerade nicht in der Zelle waren, sollte ich den Inhalt des Urteils erzählen. Der verurteilte Schulze zum Beispiel hat das Urteil überhaupt nie gesehen.

v. g. u.:

gez. Unterschrift gez. Wilhelm Kisslinger

Der Grundsatz, daß eine Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattfinden muß, ist in einem derartigen Umfang durchbrochen, daß es für den Angeklagten kaum noch ausreichende Möglichkeiten gibt, sich gegen eine Anklage und gegen die Benutzung falscher oder gestellter Beweismittel erfolgreich zu verteidigen. Wenn der Angeklagte in einem politischen Ermittlungsverfahren oder vor dem Staatssicherheitsdienst einmal ein Geständnis abgelegt und das darüber aufgenommene Protokoll unterschrieben hat, ist er damit endgültig festgelegt. Er kann sich in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht darauf berufen, daß ihm dieses Geständnis durch Anwendung von Zwang oder durch andere unlautere Mittel abgenötigt worden ist. Sein Geständnisprotokoll kann jederzeit als vollgültiges Beweismittel verlesen werden.

DOKUMENT 133

Strafprozeßordnung der "Deutschen Demokratischen Republik"

vom 2. 10. 1952

.

(GBl. 1952, S. 997)

§ 207

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

- (1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden.
- wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
- wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
- wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist;
- wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene schriftliche Äußerungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten verlesen werden.

§ 209

Verlesung früherer Aussagen

(1) Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokoll über eine frühere

Vernehmung enthalten sind, können zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt für die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen.

In der Strafsache gegen den Kraftfahrer Müller und den Lageristen Grieshammer (Strafurteil im vollen Wortlaut siehe Dokument 157) stützt sich die Anklage wesentlich auf die Bekundungen zweier Volkspolizisten. Beide Zeugen waren in der Hauptverhandlung nicht anwesend. Das Gericht verlas einfach einen von diesen Polizisten schriftlich abgefaßten Bericht und sah damit den von der Anklage behaupteten Sachverhalt als bewiesen an.

DOKUMENT 134

1a Ks 111/53 1 — 153/53

Urteil!

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

- den Kraftfahrer Alfred Müller, geb. am 10.1.1913 in Leipzig, wohnh. in Leipzig N 22, Lindenthaler Str. 55, — z. Z. in U-Haft —
- 2. den Lagerist Gerhard Grieshammer,
 geb. am 28. 2. 1916 in Leipzig,
 wohnh. in Leipzig N 22, Wangerooger Weg 2a,
 — z. Z. in U-Haft —

Aus den Gründen:

Dieser Sachverhalt beruht auf den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Weigel und Friesecke, sowie dem in der Hauptverhandlung nach § 207 Ziffer 1 vorgetragenen Bericht der Zeugen Mehnert und Rölke. Die Angeklagten haben im Ermittlungsverfahren im wesentlichen das ihnen zur Last gelegte Verhalten zugestanden. In der Hauptverhandlung haben sie beide geltend gemacht, sie hätten zur Zeit der Tat so stark unter Alkoholeinfluß gestanden, daß sie sich an das Vorgefallene nicht mehr erinnern könnten. Diesem Vorbringen hat das Gericht keinen Glauben geschenkt, da aus den Zeugenaussagen einwandfrei hervorging, daß die Angeklagten zwar angetrunken, aber keinesfalls volltrunken waren.

gez. Trautzsch gez. Voigt gez. Berthold

In gleicher Weise ist das Stadtgericht im Sowjetsektor Berlins in der Strafsache gegen den wegen Beteiligung am 17. Juni 1953 angeklagten Studenten Richard Höpfner verfahren. Während es die Beweisanträge der Verteidigung einfach unbeachtet ließ, verlas es in der Hauptverhandlung den Bericht des Prorektorats für Studenten-Angelegenheiten der Technischen Hochschule Dresden und eine von einem namentlich nicht einmal genau bekannten und in seiner Anschrift auch nicht ermittelten "Zeugen" herrührende allgemeine Beurteilung des Angeklagten und verwertete diese als vollgültiges Beweismittel. Diese Rechtsauffassung des Stadtgerichts wird vom Kammergericht als Berufungsinstanz gebilligt, so daß die eingelegte Berufung des Angeklagten durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen wird!